

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -, Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, -
1364-17 -

gegen

das Landespolizeipräsidium,

-Beklagter -

w e g e n dienstlicher Beurteilung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis aufgrund der Beratung vom
10. Oktober 2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in
Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss
ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben
Höhe leistet.

Gekürzter Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine dienstliche Regelbeurteilung zum Stichtag 15.10.2016.

Der Kläger steht als Kriminalkommissar im Dienst des Beklagten.

In der zum Beurteilungsstichtag erstellten periodischen Beurteilung wurde dem Kläger das Gesamturteil „entspricht voll den Anforderungen“ zuerkannt. Dabei wurde der Kläger in 8 Einzelmerkmalen mit der Wertungsstufe II (= übertrifft erheblich die Anforderungen) und in den übrigen 8 Einzelmerkmalen mit der Wertungsstufe III (= entspricht voll den Anforderungen) beurteilt. An der Erstellung der Beurteilung war KHK A als unmittelbarer Vorgesetzter beteiligt. Die Beurteilung wurde dem Kläger am 23.06.2017 unter Offenlegung der Dokumentation über ihr Zustandekommen bekanntgegeben und mit ihm erörtert.

.....

Mit Schreiben vom 06.07.2017 beantragte der Kläger die Abänderung seiner dienstlichen Beurteilung.

.....

Mit Bescheid des Endbeurteilers vom 11.12.2017 wurde der Antrag des Klägers auf Abänderung der periodischen Beurteilung abgelehnt. Zur Begründung wurde zunächst das beim LPP praktizierte mehrstufige Beurteilungsverfahren mit den entsprechenden Rangfolgelisten näher dargelegt. Sodann heißt es, die dienstliche Beurteilung sei zweifelsfrei ein Akt wertender Erkenntnis. Der Beurteiler unterziehe hierbei alle Beamten einer Besoldungsgruppe einer leistungsmäßigen Betrachtung unter Einbindung der zu beteiligenden unmittelbaren Vorgesetzten, wobei der Leistungsstandard zugrundegelegt werde, wie er üblicherweise in dem betreffenden Laufbahnabschnitt verlangt werde. Die erstellte Beurteilung stelle das abschließende Werturteil aller an der Beurteilung zu beteiligenden Personen dar, insbesondere das des Beurteilers, ggf. des Zwischenbeurteilers und des Endbeurteilers. Die Bewertungen in den Einzelmerkmalen und die dann erfolgten Einordnungen in den Rangfolgelisten sowie das Gesamturteil seien hierbei das Ergebnis eines Leistungsvergleichs aller Beamten des LPP in der Besoldungsgruppe A 9 g.D.

.....

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 28.12.2017, eingegangen am 02.01.2018, erhob der Kläger hiergegen Widerspruch und beantragte erneut, seine Beurteilung in dem Einzelmerkmal „Auffassungsgabe“ und damit auch im Gesamturteil von der Wertungsstufe III in die Wertungsstufe II anzuheben. Zur Begründung wiederholte er sein bisheriges Vorbringen und betonte, dass dienstliche Beurteilungen zwingend einer Beurteilungsgrundlage für sämtliche Zeiträume des Beurteilungszeitraums bedürften. Fehle für einen dieser Zeiträume

ein grundlegender Beurteilungsbeitrag, ergebe sich hieraus bereits die Rechtswidrigkeit der hierauf basierenden dienstlichen Beurteilung. Im Übrigen sei die im Ankreuzverfahren erstellte dienstliche Beurteilung im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht ausreichend plausibel, da sie keine Begründung des Gesamturteils enthalte. Auch die Dokumentation über das Zustandekommen der Beurteilung führe hier nicht weiter, da sie lediglich formale Kriterien enthalte und keine Plausibilisierung der Festlegung der Wertungsstufen für die jeweiligen Einzelmerkmale bzw. für das Gesamturteil.

.....

Der Beklagte half dem Widerspruch nicht ab, sondern legte ihn dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Entscheidung vor. In seinem Begleitschreiben vom 15.02.2018 verwies er auf den Bescheid des Endbeurteilers vom 11.12.2017 und vertrat die Auffassung, dass das Widerspruchsvorbringen nicht zu einer anderen Beurteilung führe.

.....

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.04.2018 wies das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung heißt es, die Überprüfung im Widerspruchsverfahren habe ergeben, dass der Kläger durch die formell ordnungsgemäß erstellte Beurteilung im Gesamturteil mit der Wertungsstufe III (= entspricht voll den Anforderungen) leistungsgerecht beurteilt worden sei.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger zu Händen seiner Prozessbevollmächtigten am 19.04.2018 zugestellt. Am 18.05.2018 hat er die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger wiederholt seine bisherigen Ausführungen und weist nochmals darauf hin, dass Beurteilungsbeiträge unmittelbarer Vorgesetzter zwingend vor Erstellung der Beurteilung beizuziehen seien. Nachdem das Beurteilungsergebnis im Ranking abschließend feststehe, gebe es keine Möglichkeit mehr für den Beurteiler, regulierend auf das Beurteilungsergebnis einzuwirken. Nach Nr. 9.3 BRL sei eine erstellte Rankingliste allenfalls durch den Endbeurteiler abänderbar, wenn entsprechende Erkenntnisse aus eigener Wahrnehmung oder aus anderen Erkenntnisquellen zur Erlangung eines Leistungsbildes des zu Beurteilenden vorlägen und diese mit den Beurteilern erörtert worden seien. Entsprechendes sei vorliegend nicht geschehen. Auch nach den Ausführungen des Beklagten sei das Rankingverfahren bereits vollständig abgeschlossen gewesen. Auch wenn die Widerspruchsbehörde hinsichtlich der Einschätzung des Beurteilungsbeitrags von KHK M mit den Beurteilern übereinstimme, lasse dies keine Abweichung von dem vorgeschriebenen Verfahren zu, wonach Beurteiler bei später vorliegenden Erkenntnissen zwingend noch einmal in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen seien. Bereits aus diesem Grund sei die dienstliche Beurteilung

rechtswidrig. Auch inhaltlich sei der Beurteilungsbeitrag von KHK M nicht angemessen berücksichtigt. Dieser befinde sich hinsichtlich einer hierfür anzusetzenden Wertungsstufe im oberen Bereich. Dies ergebe sich zweifelsfrei aus dem Wortlaut, der es nicht nur bei den im Widerspruchsbescheid genannten Einzelmerkmalen rechtfertige, die Wertungsstufe II anzunehmen. So sei bei den Einzelmerkmalen „Organisationsfähigkeit“, „Auffassungsgabe“ und „Verhalten gegenüber Vorgesetzten“ ebenfalls die Wertungsstufe II zu vergeben.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2018 zu verpflichten, seine periodische Beurteilung zum Stichtag 15.10.2016 im Einzelmerkmal „Auffassungsgabe“ und damit auch im Gesamturteil von der Wertungsstufe III „entspricht voll den Anforderungen“ in die Wertungsstufe II „übertrifft erheblich die Anforderungen“ anzuheben,

hilfsweise, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beurteilen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren und auf den ergangenen Widerspruchsbescheid.

Aus den Gründen:

Die Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, ist unbegründet.

Der Kläger kann gegenüber dem Beklagten weder beanspruchen, dass seine periodische Beurteilung zum Stichtag 15.10.2016 im Einzelmerkmal „Auffassungsgabe“ und damit auch im Gesamturteil auf „übertrifft erheblich die Anforderungen“ angehoben wird, noch, dass er unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich beurteilt wird. Die Bescheide, mit denen es abgelehnt wurde, die über den Kläger erstellte dienstliche Beurteilung zu ändern, sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dienstliche Beurteilungen unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur einer eingeschränkten

verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 19.12.2002 -2 C 31.01-
, juris

Ausschließlich der Dienstherr oder der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem erkennbaren Sinn der Regelungen über die dienstliche Beurteilung ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht nach Maßgabe des in Art. 3 GG normierten Gleichheitsgrundsatzes auch zu prüfen, ob die Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen, speziell denen der Laufbahnverordnung über die dienstliche Beurteilung, und auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen. Dagegen kann die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung nicht dazu führen, dass das Gericht die fachliche und persönliche Beurteilung des Beamten durch seinen Dienstvorgesetzten in vollem Umfang nachvollzieht oder die diese gar durch eine eigene Beurteilung ersetzt.

Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung sind die keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegenden Richtlinien zur Beurteilung der Beamtinnen und Beamten beim Landespolizeipräsidium des Saarlandes vom 14.10.2013, zuletzt geändert mit Wirkung vom 14.10.2016 (BRL), die an die Stelle der Beurteilungsrichtlinien für die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten bei der Saarländischen Polizei - Fassung 15.10.2010 - getreten sind, ohne dass sich das Beurteilungsverfahren wesentlich geändert hätte. Nach wie vor soll die periodische Beurteilung, die alle drei Jahre stattfindet (Nr. 3 Satz 1 BRL), über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in den jeweiligen Verwendungsstellen Auskunft geben (Nr. 5.1 BRL). Hierbei ist die tatsächlich erbrachte Leistung unter Einschluss der durch die Dienstzeit vermittelten Erfahrungen zu berücksichtigen, wobei davon auszugehen ist, dass sich zunehmende Diensterfahrung regelmäßig positiv auf das Leistungsbild auswirkt. Weiter heißt es, dass ein höheres Dienstalder nicht zwangsläufig zu einem höheren Leistungsniveau führt. Sind Leistungssteigerungen nicht erkennbar, ist es nicht gerechtfertigt, allein wegen des Zeitablaufs ein besseres Gesamturteil abzugeben. Nach Nr. 8.1 BRL richtet sich der bei den Beurteilungen anzulegende

Maßstab nach den Anforderungen, die im jeweiligen Laufbahnabschnitt an die Beamtinnen und Beamten gestellt werden. Dabei ist der Leistungsstandard, wie er üblicherweise in dem Laufbahnabschnitt verlangt und von der Mehrzahl der Beamtinnen und Beamten erbracht wird, zugrunde zu legen, wobei auch innerhalb eines Laufbahnabschnitts die Anforderungen mit dem höheren Amt (Besoldungsgruppe) steigen. Bei der Zuordnung der einzelnen Wertungsstufen ist zu beachten, dass nach allgemeiner Erfahrung die Mehrzahl der innerhalb einer Behörde zu Beurteilenden den Anforderungen eines Beurteilungsmittelwertes (Wertungsstufe „entspricht voll den Anforderungen“) entspricht.

Die auch in früheren Beurteilungsrunden praktizierte Erstellung von Rangfolgelisten ist nunmehr unter Nr. 9 BRL ausdrücklich geregelt. Dieses Verfahren einer stufenweisen Erstellung von Rangfolgelisten - d.h. von der kleineren hin zur größeren Organisationseinheit - hat in der Vergangenheit als solches sowohl die Billigung der Kammer als auch des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes gefunden.

Vgl. grundlegend Urteil des OVG Saarlouis vom 01.08.2012 -1 A 111/12-; Urteile der Kammer vom 11.03.2014 -2 K 760/12- und - 2 K 624/12-, jeweils bestätigt durch Beschlüsse des OVG Saarlouis vom 18.03.2015 -1 A 234/14- und vom 24.09.2014 -1 A 227/14-

Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die stufenweise Durchführung vergleichbarer Beurteilungsgespräche auf verschiedenen Ebenen als Vorstufe der Vergabe von Wertungsstufen besonders geeignet ist, unter intensivem Austausch von Informationen über Leistung und Eignung der zu Beurteilenden eine möglichst breite Anschauungs- und Vergleichsgrundlage zu ermitteln. Eine „Vorsteuerung“ der Beurteilung durch die seitens des Endbeurteilers getroffene Rangfolgeentscheidung bzw. ein „übergehen“ des Beurteilers liegt darin nicht, da dieser auf der ersten und zweiten Ebene des Verfahrens verantwortlich einbezogen ist und so das Beurteilungsergebnis maßgeblich mitgestaltet.

An dieser Rechtsprechung hat die Kammer mit Urteilen mit 19.02.2016 - u.a. 2 K 2015/14 -, vom 30.09.2016 - 2 K 2087/14 - und vom 14.07.2017 - 2 K 482/16 - festgehalten und davon abzuweichen, bietet der vorliegende Fall keine Veranlassung.

Fallbezogen stellte sich der Ablauf hier so dar, dass der Kläger zunächst von seinem Beurteiler auf RFP 6 von 10 vergebenen Rangfolgeplätzen gesetzt wurde. Dabei wurden mehrere Beamte auf einem RFP geführt. Diese

Vorgehensweise entspricht Nr. 9.2 BRL und kann seitens des Gerichts nicht beanstandet werden. Auf der nächsten Organisationsebene kam es sodann zu einer Reihung aller bei den Polizeiinspektionen beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppe A 9 g.D. in einer Besprechung aller 19 Inspektionsleiter mit dem Endbeurteiler. Bei der leistungsorientierten Einstufung wurden dort 16 Rangfolgeplätze benötigt und der Kläger wurde bei dem Vergleich von 598 Beamten mit 79 weiteren Beamten auf RFP 9 eingeordnet. Nachdem auf den anderen Direktionsebenen ähnliche Besprechungen stattgefunden hatten, wurden in der anschließenden Endbeurteilerkonferenz die von den jeweiligen Endbeurteilern festgelegten Rangfolgeplätze leistungsmäßig miteinander verglichen. Hierbei wurde der Kläger einvernehmlich auf RFP 9 von 16 vergebenen Rangfolgeplätzen eingeordnet. Schließlich wurden der Beurteilungsmaßstab und die Schnittstellen zwischen den Gesamtwertungsstufen, insbesondere zwischen „übertrifft erheblich die Anforderungen“ (bis RFP 8) und „entspricht voll den Anforderungen“ (ab RFP 9) festgelegt. Da die Wertungsstufe „hervorragend“ im Gesamturteil nicht vergeben wurde, wurden den Rangfolgeplätzen - ausgehend von den Dezimalwerten 1,5 bis 1,56 für RFP 1 - rechnerisch entsprechende Dezimalzahlen zugeordnet. Auch dieses Verfahren, mit dem der Beurteilungsmaßstab auf breiter Basis konkretisiert wird, kann rechtlich nicht beanstandet werden.

Soweit dann in einem letzten Schritt die Beurteilung auszufertigen war, d.h. der Beurteiler den Beurteilungsvordruck durch Ankreuzen der Einzelmerkmale und Vergabe des Gesamturteils auszufüllen hatte, ist dies unter Beachtung des in der Endbeurteilerkonferenz gefundenen Maßstabs geschehen. Der Kläger ist entsprechend seiner Einordnung auf RFP 9 mit dem Gesamturteil „entspricht voll den Anforderungen“ beurteilt worden und das arithmetische Mittel aus den bei ihm vergebenen Einzelmerkmalen (2,50) liegt in dem für den RFP 9 vorgesehenen Korridor (2,50 bis 2,56). Mit diesem Ergebnis ist der Kläger nach Überzeugung der Kammer unter Berücksichtigung seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sachgerecht in die Notenskala eingeordnet worden.

Was der Kläger dem entgegen hält, greift letztlich nicht durch.

Zwar hat der Kläger mit seinem Abänderungsantrag vom 06.07.2017 zu Recht eingewandt, dass seine leistungsmäßige Einordnung in die stufenweise erstellten Rangfolgelisten des Beklagten bereits auf der ersten Stufe des Rankings einer unvollständigen Erkenntnisgrundlage beruhte, weil der schriftliche Beurteilungsbeitrag des KHK M, der während der Abordnung im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.06.2016 dessen unmittelbarer Vorgesetzter war, trotz rechtzeitiger Erstellung dieses Beitrags unter dem 10.09.2016 aus heute nicht mehr aufklärbaren Gründen erst am 11.01.2017 bei der PI S einging und damit nicht mehr in das - bereits am 27.10.2016 abgeschlossene - dienststelleninterne Rankingverfahren einbezogen werden konnte. Dass dies

ein rechtlich relevanter Fehler ist, der sich auch auf den nachfolgenden Ebenen des Rankingverfahrens fortgesetzt hat - die abschließende Endbeurteilerkonferenz, in der die landesweite Rangfolgeliste erstellt und ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab festgelegt wurde, fand ausweislich der Dokumentation über das Zustandekommen der Beurteilung des Klägers am 03.01.2017 und damit noch vor Eingang des streitigen Beurteilungsbeitrags statt -, haben die an der Erstellung der Beurteilung des Klägers beteiligten Personen auch von Anfang an eingeräumt. Gleichwohl führt dieser Rechtsfehler hier nicht zu einem Anspruch auf Neubeurteilung, denn dieser Rechtsfehler ist im Verlauf des Verwaltungsverfahrens, in dem sich sowohl der Beurteiler als auch der Endbeurteiler und schließlich die Widerspruchsbehörde, die sich im Widerspruchsverfahren selbst an die Stelle des Beurteilers setzen muss und der insoweit die volle Beurteilungskompetenz zukommt, inhaltlich eingehend mit dem verspäteten Beurteilungsbeitrag des KHK M auseinandergesetzt haben und jeweils aus rechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen innerhalb ihres gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums zu dem Ergebnis gelangt sind, dass die rechtzeitige Berücksichtigung dieses Beurteilungsbeitrags bereits auf der ersten Stufe des Rankingverfahrens nicht zur Einordnung des Klägers auf einem besseren Rangfolgeplatz und damit im Ergebnis nicht zu einer besseren Beurteilung geführt hätte, geheilt worden.

Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, eine Heilung dieses Rechtsmangels sei nicht möglich, da es nach vollständigem Abschluss des Rankingverfahrens keine Möglichkeit mehr für die Beurteiler gebe, regulierend auf das Beurteilungsergebnis einzuwirken, und auch die Widerspruchsbehörde nicht von dem in Nr. 9.3 BRL vorgeschriebenen Verfahren abweichen dürfe, wonach Beurteiler bei später vorliegenden Erkenntnissen zwingend noch einmal in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen seien, ist ihm nicht zu folgen. Insoweit hat der Beklagte im gerichtlichen Verfahren zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beurteilungsrichtlinien an mehreren Stellen Regelungen zur Verfahrensweise in Fällen von fehlerhaften Beurteilungen enthielten und in Nr. 7.14 BRL ausdrücklich bestimmt werde, dass im Abänderungsverfahren durch den Endbeurteiler zu entscheiden sei. Dabei sei klar, dass im Abänderungsverfahren die Abläufe des ursprünglichen Beurteilungsverfahrens nicht nachgeholt werden könnten. Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Da das Beurteilungsverfahren erst nach Abschluss eines sich eventuell anschließenden Widerspruchsverfahrens vollständig abgeschlossen ist, besteht bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, aufgetretene Rechtsmängel zu beseitigen. Hierzu ist das dem Widerspruchsverfahren vorgeschaltete Abänderungsverfahren in besonderer Weise geeignet, da der zur Entscheidung berufene Endbeurteiler in maßgeblicher Funktion selbst am Rankingverfahren beteiligt war und daher eine besondere Sachnähe aufweist. Entscheidet er - wie hier - nach Einholung einer gesonderten Stellungnahme des Beurteilers über den Abänderungsantrag, ist

sichergestellt, dass alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft werden, um den Belangen des betroffenen Beamten bestmöglich Rechnung zu tragen und zu einem sachgerechten Urteil zu gelangen.

Ausgehend davon kann der Kläger nicht mit Erfolg geltend machen, bei rechtzeitiger Einbeziehung des Beurteilungsbeitrags des KHK M, der immerhin 25 % des Beurteilungszeitraums abgedeckt habe, hätte er sowohl in den Einzelmerkmalen als auch im Gesamturteil seiner dienstlichen Beurteilung besser - d.h. im Ergebnis mit der Wertungsstufe II - beurteilt werden müssen. Dem steht zunächst die Stellungnahme des Beurteilers, PR W, vom 31.08.2017 entgegen. Darin heißt es, nach intensiver Auswertung des erst nachträglich bekanntgewordenen Beurteilungsbeitrags könnten auch bei wohlwollender Betrachtung keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass KHK M zu einer Einschätzung im Bereich der Wertungsstufe II (= übertrifft erheblich die Anforderungen) habe gelangen wollen. Vielmehr werde hier das Leistungsbild eines Beamten beschrieben, der sich in einem erkennbar guten Bereich der Wertungsstufe III (= entspricht voll den Anforderungen) bewege. Alle leistungsbezogenen Beschreibungen ließen den Schluss zu, dass der Kläger die in ihn gesetzten Erwartungen zwar in aner kennenswerter Weise voll erfüllt, aber eben auch nicht erheblich übertroffen habe. Damit sei die Annahme falsch, dass bei rechtzeitiger Vorlage des Beitrags und dessen Berücksichtigungsfähigkeit ein anderes Gesamturteil zustande gekommen wäre. Auch der Endbeurteiler, POR S, hat in seinem Bescheid vom 11.12.2017, mit dem er den Antrag des Klägers auf Abänderung der periodischen Beurteilung abgelehnt hat, ausgeführt, er sei nach eigener Bewertung unter Einbeziehung der vom Beurteiler vorgenommenen Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass der von KHK M abgegebene Beurteilungsbeitrag im Wesentlichen die vom Kläger geleistete Arbeit in der Ermittlungsgruppe beschreibe, wobei die Leistungsbeschreibung nicht so gravierend herausrage, dass sie zu einer Anhebung eines Einzelmerkmals und somit des Gesamturteils geführt hätte. Die PLB sei in Form einer Gesamtbetrachtung der Person des Klägers erfolgt, wobei die Formulierung frei gewählt worden sei.

.....

Alle beurteilungsrelevanten Aspekte seien vollumfänglich gewürdigt worden und in die Beurteilung mit eingeflossen. Schließlich hat auch die Widerspruchsbehörde, die im Widerspruchsverfahren ein eigenes Werturteil zu erstellen hat, ausgeführt, nach eigener Prüfung stimme sie bezüglich der Einschätzung des Beurteilungsbeitrags von KHK M mit den Beurteilern überein. Der Beitrag beschreibe (für einen Teil des Beurteilungszeitraums) einen Beamten, der voll den Anforderungen, die an ihn gestellt würden, entspreche. Gerade die Formulierung, dass das Arbeitsergebnis der Ermittlungsgruppe WE erfolgreich bearbeitet worden und dieses Ergebnis nur

mit sehr großem Engagement aller Angehörigen der Ermittlungsgruppe zu erreichen gewesen sei, zeige, dass die Leistung im Vergleich mit den anderen Beamten gerade nicht herausragend gewesen sei. KHK M schreibe in seinem Beurteilungsbeitrag, dass zwei Merkmale hervorzuheben seien, und zwar die Einsatzbereitschaft des Klägers und sein offenes natürliches Verhalten. Gerade in diesen Einzelmerkmalen „Initiative und Selbständigkeit“ sowie „Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen“ sei der Beamte in der Wertungsstufe II beurteilt worden und übertreffe darin erheblich die Anforderungen. Gründe für eine Anhebung des Einzelmerkmals „Auffassungsgabe“ von der Wertungsstufe III in die Wertungsstufe II lägen nicht vor.

Aus diesen übereinstimmenden Ausführungen, die sich jeweils im Rahmen des eingeräumten Beurteilungsspielraums halten und daher gerichtlich nicht zu beanstanden sind, geht hervor, dass sich die ursprüngliche Nichtberücksichtigung des Beurteilungsbeitrags des KHK M im Ergebnis nicht zum Nachteil des Klägers aus- gewirkt hat und dieser dadurch nicht schlechter beurteilt worden ist, als es seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entspricht. Soweit der Kläger dies an- ders sieht und neben den mit der Wertungsstufe II bewerteten Einzelmerkmalen

„Fachkenntnisse“, „Denk- und Urteilsvermögen“, „Verantwortungsbewusstsein, Ver-antwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit“, „Initiative und Selbständigkeit“, „Belastbarkeit“, „Arbeitsmenge“, „Arbeitsqualität“ und „Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen“ insbesondere auch in dem Einzelmerkmal „Auffassungsgabe“ eine Bewertung mit der Wertungsstufe II begehrt, handelt es sich um seine unmaßgebliche Selbsteinschätzung.

Schließlich sind die im Widerspruchsverfahren vorgetragene Bedenken, wonach die Begründung des Gesamturteils der dienstlichen Beurteilung nicht den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten rechtlichen Anforderungen entspreche, unbegründet. Vielmehr ist in der Spruchpraxis der Kammer

vgl. u.a. Urteil vom 19.02.2016 -2 K 2015/14-, bestätigt durch Beschluss des OVG des Saarlandes vom 24.02.2017 -1 A 94/16-, und Urteil vom 30.09.2016 -2 K 2087/14-, bestätigt durch Beschluss des OVG des Saarlandes vom 03.11.2017 -1 A 344/16-, wobei jeweils zweitinstanzlich die hier streitige Rechtsfrage nicht aufgeworfen war

geklärt, dass das vom Beklagten praktizierte Ankreuzverfahren, insbesondere mit Blick auf das Zustandekommen der Bewertungen in den Einzelmerkmalen sowie im Gesamturteil, der rechtlichen Überprüfung auch insoweit standhält. So heißt es etwa im Urteil vom 30.09.2016:

"...Soweit das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung betreffend das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung modifiziert hat,

vgl. dazu das Urteil vom 17.09.2015 -2 C 27.14-,
juris

folgt hieraus nichts anderes. In der zitierten Entscheidung ist ausgeführt, das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung bedürfe im Unterschied zu den Einzelbewertungen in der Regel einer gesonderten Begründung, um erkennbar zu machen, wie es aus den Einzelbegründungen hergeleitet werde. Ein individuelles Begründungserfordernis für das Gesamturteil rechtfertige sich dadurch, dass bei seiner Bildung die unterschiedliche Bedeutung der Einzelbewertungen durch eine entsprechende Gewichtung berücksichtigt werde und das Gesamturteil besondere Bedeutung als primär maßgebliche Grundlage bei einem späteren Leistungsvergleich in einem an Art. 33 Abs. 2 GG zu messenden Auswahlverfahren habe. Die Anforderungen an die Begründung für das Gesamturteil seien umso geringer, je einheitlicher das Leistungsbild bei den Einzelbewertungen sei. Gänzlich entbehrlich sei eine Begründung für das Gesamturteil nur dann, wenn im konkreten Fall eine andere Note nicht in Betracht komme, weil sich die vergebene Note - vergleichbar einer Ermessensreduzierung auf Null - geradezu aufdränge.

Zwar enthält das vorliegend unter III des Beurteilungsbogens vergebene Gesamturteil 'entspricht voll den Anforderungen' an dieser Stelle keine weitergehende Begründung. Dies war allerdings auch nicht geboten, weil die für das Gesamturteil vorgesehenen 5 Wertungsstufen in ihrer Bezeichnung genau den Wertungsstufen entsprechen, die für die Einzelmerkmale vorgesehen sind, was in dem von dem Bundesverwaltungsgericht für das Beurteilungsverfahren der Bundeszollverwaltung entschiedenen Rechtsstreit nicht der Fall war. Im Gegensatz zur dortigen Konstellation muss hier nicht erläutert werden, wie sich die unterschiedlichen Bewertungsskalen zueinander verhalten. Hinzu kommt, dass der Aussagegehalt des vergebenen Gesamturteils in den Beurteilungsrichtlinien in Abgrenzung zu den anderen Wertungsstufen beschrieben ist. Danach ist die Wertungsstufe II, d.h. 'übertrifft erheblich die Anforderungen', für Beamte vorgesehen, die aufgrund ihrer Eignung und Leistung erheblich herausragen. Sie kommt nur für besonders befähigte Beamte mit gründlichem und abgerundetem Fachwissen und günstigem Persönlichkeitsbild in Betracht, die sich auch bei schwierigen und unter Zeitdruck zu erledigenden Aufgaben gleichmäßig bewährt haben. Durch die Vergabe der Wertungsstufe III an den Kläger ist damit erkennbar und nachvollziehbar, dass er die an die Vergabe der besseren Wertungsstufe geknüpften Anforderungen im Beurteilungszeitraum nicht erfüllt hat.

Im Übrigen wird das vergebene Gesamturteil zum einen nach dem

Beurteilungssystem des Beklagten nicht aus den Einzelwertungen 'hergeleitet' und kann zum anderen sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im anschließenden Gerichtsverfahren weiter plausibilisiert werden "

Hieran ist unter Berücksichtigung neuerer Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die Plausibilisierung von Gesamturteilen

vgl. etwa Urteile vom 02.03.2017 -2 C 21.16- und -2 C 51.16- sowie vom 01.03.2018 -2 A 10.17- und vom 09.05.2019 -2 C 1.18-, jeweils juris

festzuhalten, zumal auch das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes in seiner Rechtsprechung keine diesbezüglichen Bedenken gegen das beim Beklagten praktizierte Rankingverfahren geäußert hat.

Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 18.10.2017 -1 B 564/17-

Erweist sich die Regelbeurteilung des Klägers nach alledem als frei von Rechtsfehlern, ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt.